

# Neue SIA-Schiedsordnung

*Die vom SIA herausgegebene Schiedsordnung wurde grundlegend revidiert. Ziel waren die Anpassung an das veränderte rechtliche Umfeld und eine Erhöhung der Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit in Bausachen.*

In Bauverträgen wird für den Fall eines Rechtsstreits manchmal vereinbart, dass nicht die staatlichen Gerichte zuständig sein sollen, sondern ein Schiedsgericht, namentlich ein Schiedsgericht nach der SIA-Richtlinie 150. Diese Richtlinie galt unverändert seit 1977. Die Zahl der entsprechenden Schiedsfälle scheint rückläufig zu sein. Der SIA musste sich daher entscheiden, ob er auf eine eigene Schiedsordnung verzichtet oder die 40-jährige Richtlinie überarbeitet. Man entschied sich für die Überarbeitung – auch in der Hoffnung, die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit bei Baustreitigkeiten wieder zu erhöhen. Man hatte dabei vor Augen, dass z.B. in den Niederlanden fast sämtliche Baustreitigkeiten vor Schiedsgerichten ausgetragen werden und dass sich in England schiedsgerichtähnliche Schnellverfahren (sogenannte «Adjudication») in Baustreitigkeiten längst durchgesetzt haben.

Die Revision verfolgte daher zwei zentrale Anliegen: Anpassungen an das geltende Recht und die Attraktivitätssteigerung der Schiedsgerichtsbarkeit in Bausachen.

## *Anpassung an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen*

Die SIA-Richtlinie 150 von 1977 war in der Art der damaligen kantonalen Zivilprozessordnungen abgefasst, d.h. es wurde jeder Schritt des Verfahrens dargestellt und geregelt, sozusagen ein prozessrechtliches «Kochbuch». Moderne Schiedsordnungen und auch moderne Zivilprozessordnungen folgen einem anderen Ansatz: Sie haben nicht mehr den Laienrichter im Fokus, der von der Zivilprozessordnung durch die einzelnen Prozessschritte geführt werden muss, sondern den Schiedsgerichtsprofi, der die prozessrechtliche Klaviatur beherrscht und dem die Freiheit gegeben sein soll, das Verfahren so zu gestalten, dass der einzelne Fall möglichst effizient abgewickelt werden kann. Im englischen Sprachraum ist dabei von «managerial judge» die Rede. Diesem Trend folgt nun auch die revidierte SIA-Richtlinie 150.

Die Revision hatte sodann zu berücksichtigen, dass am 1. Januar 2011 die Schweizerische Zivilprozessordnung die vormaligen kantonalen Zivilprozessordnungen und das Schiedsgerichtskonkordat ersetzt hat. Die neue Zivilprozessordnung enthält neue Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 353 – Art. 399 ZPO). Diese mussten in der überarbeiteten SIA-Richtlinie natürlich berücksichtigt werden.

## *Attraktivitätssteigerung*

Schiedsverfahren sind im Vergleich zu erstinstanzlichen Verfahren vor staatlichen Gerichten eher teurer, was sich unvermeidlich daraus ergibt, dass die staatliche Gerichtsbarkeit zu einem wesentlichen Teil nicht durch Gerichtsgebühren sondern durch Steuergelder finanziert wird. Wenn die Schiedsgerichtsbarkeit dennoch attraktiv sein soll, muss sie gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit vor allem in anderen Punkten überzeugen. Dies wurde im Rahmen der Revision aufgenommen:

**Fachkompetenz:** In Bausachen fachkundige Gerichte sind in der Schweiz nur gerade die Handelsgerichte. Diese gibt es nur in den Kantonen Bern, Aargau, Zürich und St. Gallen. Wer vor anderen Gerichten prozessiert, trifft dort auf Richter, die selten mit Bausachen zu tun haben. Im Schiedsverfahren haben die Parteien die Möglichkeit, Schiedsrichter zu benennen, die bausachensachverständig sind, sei es z.B. als Ingenieur oder als einschlägig spezialisierter Jurist. Zusätzlich besteht nach der revidierten SIA-Richtlinie 150 die Möglichkeit, dass das Schiedsgericht einen Fachexperten mit beratender Stimme zur Begleitung eines Verfahrens bezieht (Art. 12).

**Sprache:** In Sprachfragen sind die staatlichen Gerichte oft erstaunlich provinziell. Die Zivilprozessordnung lässt es z.B. zu, dass ein Gericht die Übersetzung sämtlicher eingereicherter Beweisdokumente verlangen kann, und dies selbst wenn diese in einer Landessprache oder Englisch abgefasst sind! Und natürlich muss das Verfahren zwingend in der Amtssprache des betreffenden Gerichts geführt werden. Die dominantere Vertragspartei versucht daher meistens, einen Gerichtsstand im eigenen Sprachgebiet im Vertrag festzuschreiben. Das Schiedsverfahren ist flexibler: Die Parteien können die Verfahrenssprache selber bestimmen. Regeln im Sinne von «jeder in seiner Sprache» sind durchaus möglich. Die revidierte SIA-Richtlinie sieht zudem vor, dass eingereichte Dokumente in einer Landessprache oder Englisch in der Regel nicht übersetzt werden müssen (Art. 14).

**Vergleichsverhandlungen:** In einigen Kantonen ist es bei staatlichen Gerichten etablierte Praxis, dass nach einem ersten Schriftenwechsel eine Instruktionsverhandlung stattfindet, an welcher das Gericht eine erste Einschätzung des Falles abgibt und die Parteien einlädt, auf dieser Basis einen Vergleich abzuschliessen. Die entsprechenden Vergleichsquoten sind hoch. Diese effiziente Praxis existiert aber längst nicht in allen Kantonen. Die revidierte SIA-Richtlinie nimmt dies auf und macht solche Instruktionsverhandlungen zur Regel (Art. 19).

**Detaillierung der Rechtschriften:** Einige Gerichte haben unter dem Titel der «Substantiierungspflicht» sehr strenge Anforderungen an die Detaillierung von Rechtschriften aufgestellt. Namentlich das Handelsgericht Zürich hat diesen Ruf. Die Anwälte reagieren darauf zwangsläufig mit äusserst umfangreichen und detaillierten Rechtschriften – auf Kosten der Klienten. Die revidierte SIA-Richtlinie 150 sieht dagegen vor, dass eine Partei Tatsachen in Ergänzung zum Sachvortrag auch durch Verweise auf den Inhalt von eingereichten Dokumenten detaillieren kann. Ausserdem ist vorgesehen, dass das Schiedsgericht auf unklare, widersprüchliche, unbestimmte oder unvollständige Sachvorträge hinweist und den Parteien eine Möglichkeit zur Ergänzung gibt (Art. 24).

**Privatgutachten:** Vor staatlichen Gerichten gelten Privatgutachten nicht als Beweismittel. Sofern sich die Parteien nicht auf ein gemeinsames ausserprozessuales Gutachten einigen können, bleibt somit nur der kostspielige Weg über die Beweissicherung durch gerichtliche Gutachten. Gerichtliche Gutachten sind aber unter dem Aspekt der Kosten oft nicht verhältnismässig und zudem auch zeitlich nicht immer möglich. Die SIA-Richtlinie 150 sieht daher vor, dass Parteigutachten als Beweismittel gelten, soweit sie eine eigene Wahrnehmung des Parteigutachters wiedergeben und vom Parteigutachter als Zeuge bestätigt werden.

**Die Verteilung der Verfahrenskosten:** Vor staatlichen Gerichten werden die Gerichts- und Parteikosten in der Regel schematisch im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt. Die SIA-Richtlinie 150 nimmt diesen Grundsatz zwar auf, aber ergänzt ihn in Art. 38 Abs. 4 wie folgt: Wenn eine Partei durch den Schiedsspruch nicht wesentlich mehr erhält, als ihr die Gegenpartei während des Schiedsverfahrens für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten hat, kann sie zur Tragung der gesamten Verfahrenskosten verpflichtet werden. Mit anderen Worten: Wer ein vernünftiges Vergleichsangebot nicht annimmt, riskiert eine «Kostenstrafe».

**Verfahren der dringlichen Feststellung:** Bei lang andauernden Bauarbeiten besteht manchmal das Problem, dass grundlegende vertragliche Parameter (insbesondere die Termine) aufgrund von Ereignissen (z.B. Beststellungsänderung) nicht mehr sicher feststehen (z.B. wenn ein Unternehmer einen Anspruch auf Erstreckung der Bauzeit geltend macht und die Bauherrschaft diesen Anspruch nicht anerkennt). Unter Umständen baut man monatelang oder sogar jahrelang ohne zu wissen, was denn nun wirklich der rechtlich verbindliche Endtermin wäre. Die revidierte Richtlinie 150 sieht dafür in einem separat zu vereinbarenden Anhang ein Verfahren der dringlichen Feststellung vor. Ein Fachexperte soll innert kurzer Zeit (30 Tage) über solche grundlegenden vertraglichen Parameter entscheiden – nicht aber über die daraus folgenden finanziellen Ansprüche. Soweit ersichtlich, hat der SIA mit diesem Verfahren prozessrechtliches Neuland betreten. Man darf gespannt sein, ob die Baupraxis diesen Steilpass abnimmt.

**Kostenhöhe:** Wie erwähnt sind die Gerichtsgebühren von staatlichen Gerichten zwangsläufig tiefer als die Kosten eines Schiedsgerichts. Allerdings lohnt es sich, die Gesamtrechnung zu machen: Mit Ausnahme von Entscheiden der Handelsgerichte können erstinstanzliche gerichtliche Entscheide immer an eine zweite kantonale Instanz weitergezogen werden und von dort dann noch ans Bundesgericht. Schiedsgerichtsentscheide können (soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben) nur an das Bundesgericht weitergezogen werden – und auch das nur auf der Basis eines eng definierten Katalogs von Anfechtungsgründen (Art. 393 ZPO). Rechnet man die Gesamtkosten eines Zivilprozesses vor staatlichen Gerichten über drei Instanzen im Vergleich zu den Kosten eines Schiedsgerichts (inkl. Anfechtung beim Bundesgericht) sind Schiedsgerichte gegenüber staatlichen Gerichten durchaus wettbewerbsfähig.

## Fazit

Die Schiedsordnung des SIA ist moderner geworden. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Bauwirtschaft. Die Revision ist ein wesentlicher Schritt zur Steigerung der Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit in Bausachen. Ob in Bausachen wieder vermehrt Schiedsgerichte vereinbart werden, wird vor allem davon abhängen, ob deren Vorteile auch von den Bauherren erkannt werden.